

Gültig ab 28. März 2019

## I Merkblatt Situationsplan für die Baueingabe

### Allgemeines:

Den Baugesuchen sind Planauszüge der amtlichen Vermessung beizulegen, auf welchen die Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen sowie allfällige Elemente des OEREB-Kataster dargestellt sind.

Die Darstellung und der Inhalt dieses Situationsplans für die Baueingabe richten sich nach dem Katasterplan AV. Jeder für die Baueingabe verwendete Situationsplan ist von der Abteilung Geomatik und Vermessung mittels Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Bestätigung bezieht sich auf die Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung.

### Layout:

Bei Plänen, die von Dritten aus den Daten der AV und dem Bauprojekt produziert werden, darf nicht mit dem Begriff "Katasterplan amtliche Vermessung" (= amtliches Dokument) oder Katasterplan angeschrieben sein. Der Begriff *Situationsplan Baueingabe* ist zu verwenden.

Der Plan muss zudem folgenden Angaben (gut leserlich und genügend gross) enthalten:

- Projektname mit Strasse/Hausnummer und Gemeinde
- Massstab des Planes
- Nordpfeil

### Inhalt:

Der Inhalt des Situationsplanes Baueingabe ohne Eintrag des Bauprojektes hat dem Katasterplan amtliche Vermessung zu entsprechen. Grunddaten der amtlichen Vermessung dürfen weder in der Lage verändert noch wegelassen (ausgeblendet) werden.

Elemente des ÖREB sind darzustellen:

Baulinien, Grundwasserschutzabgrenzungen, Gewässerabstandslinien, Gewässerraumabgrenzungen, Waldabstandslinien, Waldgrenzen

### Planmassstab:

Massstab nur: 1:100, 1:200, 1:250, 1:500 oder 1:1'000 (in der Regel den Massstab des Planes für das Grundbuch)

### Darstellung:

- Projektierte Objekte aus der amtlichen Vermessung müssen klar als solche ersichtlich sein und werden grau dargestellt
- erkennbarer Unterschied zwischen der Assekuranznummer und der Hausnummer zur Parzellennummer
- Beschriftungen dürfen betroffene Objekte nicht überdecken
- Die unterschiedlichen Linienarten der AV sind in ähnlicher Art zu unterscheiden (z.B. ausgezogene bzw. gestrichelte Linien sind entsprechend auch ausgezogen bzw. gestrichelt darzustellen).
- Abstandslinien sind gemäss Vorlage AV oder mit speziellen Linientypen darzustellen
- Die Grenzlinien sind für eine bessere Lesbarkeit mindestens doppelt so dick wie Linien der Situation (Einzelobjekte, Bodenbedeckung etc.) zu zeichnen.
- Die Grenzen sind, ihrer Kategorie entsprechend (Eigentumsgrenzen, Servitutsgrenzen), jeweils gleich darzustellen



- Grenzzeichensymbole sind darzustellen.
- Grenzpunktnummern sind wegzulassen.

**Farbiger Inhalt:**

Folgender Inhalt des Situationsplanes Baueingabe muss zur besseren Lesbarkeit in Farbe dargestellt werden:

- Bauprojekte (Neubau): rot
- Bauprojekte (Abbruch): gelb

Für die Baueingabe in Farbe gelten folgende Farbzusordnungen:

- Grunddatensatz AV: schwarz
- Baulinien: schwarz
- Grundwasserschutzzonenabgrenzungen: hellblau
- Gewässerabstandslinien: blau
- Gewässerraumabgrenzungen: dunkelblau
- Waldabstandslinien: grün
- Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG: hellgrün
- Alle projektierten (publizierten) Objekte: grau

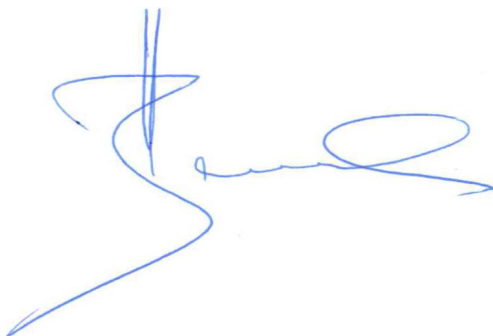
**Anzahl:**

Gemäss § 6 BVV ist ein Baugesuch mit allen Planunterlagen mindestens dreifach einzureichen. Bei Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren behandelt werden, genügt eine richtigkeitbestätigtes Original des *Situationsplanes Baueingabe*. Für die weiteren Exemplare der Baugesuchsunterlagen können Kopien hergestellt werden. Für das ordentliche Verfahren werden nur Originale akzeptiert.

Erfüllt ein Situationsplan für die Baueingabe diese Mindestanforderungen nicht, darf die Abteilung Geomatik und Vermessung diesen nicht bestätigen.

Horgen, 28.03.2019

Nachführungsgeometer: Hans Burch

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hans Burch', written in a cursive style.